

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über das Zollwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Zollgesetz —
vom 28. Juni 1979

§ 1

Das Gesetz vom 28. März 1962 über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom

11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder

2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer seines Vorteiles wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteiles wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe,

Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

3. Die Absätze 1 und 4 des § 15 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich, oder fahrlässig die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 oder vorsätzlich § 12 Absatz 3 verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig transportierten Waren bestraft werden.

(4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Absatz 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 10 000,— Mark bestraft werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Devisengesetzes
vom 28. Juni 1979

-§1

Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich entgegen den devisenrechtlichen Vorschriften

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Devisenland oder Devisenausland besitzt oder verwaltet,

2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen

einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,

3. Devisenwerte an der Zoll- oder Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der Devisenkontrolle vorenthält,

4. Verbindlichkeiten nicht anmeldet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Absatz 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen